

eingebürgert wurden,<sup>22</sup> während Liechtenstein es in der gleichen Zeit auf gerade etwas über 100 brachte.<sup>23</sup> Vorarlberg wies im Verhältnis zu den Bevölkerungszahlen eine fast zwanzigmal höhere Einbürgerungsrate als Liechtenstein auf. In der Schweiz, die wie Liechtenstein noch ein Gemeindebürgerrecht aufweist und ebenfalls seit jeher eine äusserst zurückhaltende Einbürgerungspolitik verfolgte, sind im gleichen Zeitraum im Verhältnis rund doppelt so viele Einbürgerungen wie in Liechtenstein vorgenommen worden.<sup>24</sup>

Die verschlossene Haltung der Gemeinden entsprang bis über die Mitte des 19. Jahrhunderts hinaus der Angst vor weiterer Verkleinerung des Gemeindennutzanteils und vor Fürsorgekosten für verarmte Bürger. Sie blieb auch nach dem Wegfall dieser Gründe traditionelle Grundlage der liechtensteinischen Einbürgerungspolitik. Darin liegt denn auch ein weiterer Grund für den besonders hohen Ausländeranteil in Liechtenstein. Überdies brachte Liechtenstein einen nicht ganz unbeträchtlichen Anteil seiner Ausländer gleich selber hervor, indem seit jeher bis 1974 jede Liechtensteinerin, die einen Ausländer ehelichte, ihr Gemeinde- und Staatsbürgerrecht in Liechtenstein verlor.<sup>25</sup> Im Frühjahr 1974 betrug die Zahl solcher ehemaliger Liechtensteinerinnen im Lande 461, das heisst rund 6 0/0 der Ausländer.<sup>26</sup>

In den letzten Jahren hat ein Umdenken in der liechtensteinischen Einbürgerungspolitik begonnen. Seit 1967/68 bürgern die Gemeinden vermehrt Ausländer mit jahrzehntelangem Wohnsitz in Liechtenstein ohne Einkauf ein, wobei freilich mancher Antragsteller die Hürde der Gemeindeabstimmung nicht nehmen konnte.<sup>27</sup> Behutsam fassen auch die politischen Gremien das heisse Eisen an. Seit dem 19. August 1974

---

22 Meusbürger, S. 53.

23 Ebenda, S. 51.

24 Vgl. Hoffmann-Novotny, S. 38 f.

25 Vgl. ABGB, § 32; Gemeindegesetz 1842, § 46, in: Ospelt, Anhang Nr. 19, S. 57; Gemeindegesetz 1864, § 31, LBGBI. 1864, Nr. 4, S. 27; Staatsbürgerrechtsgesetz 1864, § 12, LGBl. 1864, Nr. 3, S. 13; Landesbürgerrechtsgesetz 1934, LGBl. 1934, Nr. 1, S. 7; ebenso Gesetz vom 2. Nov. 1960, § 20, LGBl. 1960, Nr. 23, S. 7.

26 Ausländerstatistik, 30. April 1974.

27 Vgl. auch Meusbürger, S. 5, 51 f.